

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSrück-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde

Fachbereich
Bauen und Umwelt

FUTURA Immobilien- & Projektierungs- AG & Co.KG
[REDACTED]

Pastor – Klein - Straße 17 C
56073 Koblenz

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

18. Februar 2013

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Kappel

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m in der Gemarkung Kappel wird wie folgt genehmigt.
WEA 1 Flur 32, Flurstück 9 Koordinaten: 383.373 – 5.541.440
WEA 2 Flur 32, Flurstück 5 Koordinaten: 383.831 – 5.541.847
Die Koordinaten sind im Format UTM Zone 32 (ETRS 89) angegeben.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- III. Die auf 45.681,28 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 9. BlmSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Auskunft

Name: Herr Wieß
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12
dieter.wiess@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 61.1/610-34/09
Kassenzeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr



erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu **belehren**. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. S. 301) der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie.

Seitens der GDKE- Direktion Landesdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der Schallimmissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 23.02.2012 mit dem Nachtrag vom 19.12.2012
- der Schattenwurfprognose Firma AL-PRO GmbH & Co.KG vom 24.02.2011 mit den Nachträgen vom 30.12.2012 und vom 16.01.2013

sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen:

Windenergieanlage WEA Ka1

Fa. Enercon Typ E-82-E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten: Rechtswert 383.372, Hochwert 5.541.440

Windenergieanlage WEA Ka2

Fa. Enercon Typ E-82-E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten: Rechtswert 383.861, Hochwert 5.541.847

Alle Koordinaten sind im Format UTM Zone 32 (ETRS 89) angegeben.

2.7.1 Schall

2.7.1.1 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelaustung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO 6,3 GE Wüschnheim (NO)	65 dB(A)	50 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung)

zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehenden Wert nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlagen WEA Ka1 und WEA Ka2:

Immissionsort	Immissionsanteil
IO 6,3 GE Wüscheheim (NO)	42 dB(A)

- 2.7.1.3 Zur Einhaltung des unter 2.7.1.2 genannten Immissionsanteils dürfen die Schallleistungspegel der Windenergieanlagen WEA Ka1 und WEA Ka2 die nachstehend genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA Ka1 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW
 WEA Ka2 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA Ka1 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW
 WEA Ka2 → **102,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von **2,0 MW**

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlage WEA Ka2 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.7.1.4 Die unter 2.7.1.3 genannte Windenergieanlage WEA Ka2, die aus Gründen des Immissionschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden muss, ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.7.1.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA Ka1 und WEA Ka2 ist die Einhaltung der unter 2.7.1.3 festgeschriebenen Schallleistungspegel durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage **WEA Ka2** nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die nachweisen muss, dass an dem unter 2.7.1.1 genannten Immissionsort **IO 6,3 GE Wüscheheim (NO)** der zur Nachtzeit gültige Immissionsrichtwert von **50 dB(A)** unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eingehalten

wird. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.6 Die Beschränkung des Nachbetriebes der Windenergieanlagen WEA Ka2 kann auf Antrag erst aufgehoben werden, wenn die unter 2.7.1.5 genannte und mit der Emissionsmessung verknüpfte Ausbreitungsberechnung ergibt, dass auch im offenen Nachtbetrieb der Windenergieanlage WEA Ka2 der zur Nachtzeit gültige Immissionsrichtwert von 50 dB(A) an dem Immissionsort **IO 6,3 GE Wüscheheim (NO)** unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eingehalten wird.
- 2.7.1.7 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 2.7.1.8 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

2.7.2 Schattenwurf

- 2.7.2.1 Es muss durch die Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den Immissionspunkten

IP F 06a Wohngebäude auf Fahrtechnik-Anlage Hunsrück

IP F 06c Wohn- und Schulungsgebäude auf Fahrtechnik-Anlage Hunsrück

IP F 08 Wohnhaus unm. nordöstl. v. Rasthof „Blümplingshof“

IP F 16 Greiserhof, Gebäude NW

IP F 17 Greiserhof, Gebäude SO

durch die Windenergieanlagen WEA Ka1 und WEA Ka2 kein Schattenwurf entsteht (Nullbeschattung), da hier durch die Vorbelastung der Richtwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits ausgeschöpft wird.

- 2.7.2.2 An denen unter 2.7.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Jedes Abschaltereignis, welches die unter 2.7.2.1 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, vorzulegen.

2.7.3 Arbeitsschutz